

**Geschäfts- und Beitragsordnung der
Bürgergemeinschaft Hand in Hand Dinkelsbühl Stadt und Land e.V.
Vom 17. November 2014
zuletzt geändert am 14. Mai 2024**

Die Mitgliederversammlung der Bürgergemeinschaft Hand in Hand Dinkelsbühl Stadt und Land beschließt folgende Geschäfts- und Beitragsordnung:

Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vor jeder Versammlung werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich die Mitglieder und Gäste eintragen.

§ 2 Wahlen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens 2 Personen besteht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung. Während der Durchführung von Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem Wahlleiter. Er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

Der Vorsitzende, die beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Kassier und der Schriftführer werden einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so werden die beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten scheiden in diesem zweiten Wahlgang aus. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.

Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige, bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen.

Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 3 Gebühren (kein Lohn), Auszahlungen und Gutschriften

Die Aufwandsentschädigung pro 60 Minuten beträgt 10,-- €, sie wird automatisch per Bankeinzug eingezogen. Der Einzug erfolgt möglichst am 15. des Folgemonats nach Abgabe der Leistungsnachweise. Die Auszahlung an die Mitglieder beträgt 7,50 Euro/60 Minuten es kann nur in 30 und 60 Minuten Takten verrechnet werden. Eine Fahrkostenpauschale für die Beförderung des Leistungsempfängers im Fahrzeug des Leistungserbringers in Höhe von 30 Cent pro Kilometer soll in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Leistungsempfänger und Leistungserbringer in Ansatz gebracht werden und ist vom Leistungsempfänger sofort bar an den Leistungserbringer auszus zahlen. Ebenso sind sämtliche Fahrten, die im Auftrag der Bürgergemeinschaft Hand in Hand für hilfsbedürftige Mitglieder getätigt werden, auch ohne Personenbeförderung, mit 30 Cent pro gefahrenem km bar vom Leistungsempfänger an den Leistungserbringer zu vergüten. Ergänzend ist noch zu vermerken, dass aus

versicherungstechnischer Sicht der Leistungsgeber ausschließlich sein eigenes Kraftfahrzeug verwenden darf.

Der Höchstbetrag für die Leistungsauszahlung richtet sich nach der sogenannten Übungsleiterpauschale und beträgt zurzeit 3.000,-- Euro jährlich. Ein höherer Betrag ist möglich, muss dann aber vom Mitglied selbst entsprechend versteuert werden.

Der Guthabenstand auf dem Gutschriftenkonto kann jederzeit auf Anfrage von jedem Mitglied für sein eigenes Konto angefragt werden. Bei Tod eines Mitglieds wird das Gutschriftenkonto auf das Bankkonto des verstorbenen Mitglieds überwiesen.

INKRAFT TRETEN DES NEUEN STUNDENSATZES und der neuen Kilometerpauschale ab dem 01.01.2025.

§ 4 Versicherungen

Den Umfang der Versicherungen für den Verein und die Mitglieder legt der Vorstand fest und vereinbart diese selbstständig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) mit 1-monatiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 6 Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied entrichtet zu Beginn der Mitgliedschaft einen einmaligen Aufnahmebeitrag von 25,-- Euro, Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften entrichten zusammen 35,- Euro, Institutionen 50,-- Euro. Die Aufnahmegebühr wird immer in vollem Umfang fällig, egal zu welchem Zeitpunkt der Beitritt stattfindet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge des Geschäftsjahres werden per Sepa Lastschrift eingezogen. Sie betragen 36,-- Euro pro Person, bei Ehepaaren zusammen 54,-- Euro (dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften) und bei sonstigen Institutionen 72,-- Euro.

Bei Beitritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig. Bei Eintritt im 2. Halbjahr wird nur der halbe Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

Diese Geschäfts- und Beitragsordnung wurde bei der Gründungsversammlung am 17. November 2014 in Dinkelsbühl von der Mitgliederversammlung beschlossen, und zuletzt bei der Jahreshauptversammlung am 14. Mai 2024 geändert.